Uni AMTSBLATT
MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

34. Jahrgang, Nr. 11 vom 12. November 2024, S. 8

Philosophische Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 03.07.2024

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 07.12.2022 (ABl. 2023/ Nr. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang „Erziehungswissenschaft“ (90 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bisher im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) bewerben. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2
Ziele des Bachelor-Studiengangs

(1) Im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) werden grundlegende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Erziehungswissenschaft, der erziehungswissenschaftlichen Forschungsmethoden sowie unterschiedlicher pädagogischer

Professionsbereiche vermittelt. Die Studierenden erwerben dabei ein grundlegendes Verständnis erziehungswissenschaftlicher Problemstellungen und Denkansätze sowie erziehungswissenschaftlicher Forschungsmethoden. Vor diesem Hintergrund sollen die Studierenden dazu befähigt werden, pädagogische Probleme zu erkennen und nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Darüber hinaus bilden die professionsbezogenen Studienanteile die Möglichkeit, grundlegende und vertiefende Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sozialpädagogik und der Erwachsenenbildung. Durch die Kombination dieser Wissens- und Kompetenzbereiche sollen die Studierenden auf ihre künftigen Tätigkeiten und Aufgaben im Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesen oder in einem weiterqualifizierenden Studiengang vorbereitet werden.

(2) Der Bachelorabschluss in Kombination mit dem weiteren gewählten Fach bildet damit die Grundlage für eine berufliche Tätigkeit im Bereich des Erziehungs-, Bildungs- und Sozialwesens ebenso wie für eine Weiterqualifikation in einem vertiefenden Masterstudiengang.

§ 3
Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die in § 3 Abs. 1 RStPOBM genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt in Verbindung mit der Rahmenordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge und Teilstudiengänge an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4
Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 5
Aufbau des Studiengangs

(1) Der Aufbau des Bachelor-Teilstudiengangs „Erziehungswissenschaft“ (90 Leistungspunkte), die Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen der Module, zu erbringende Studienleistungen, zu erbringende Modulleistungen, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2) Wird das Abschlussmodul nicht in diesem, sondern in dem anderen Bachelor-Teilstudiengang absolviert, dann ist an Stelle des Abschlussmoduls ein zusätzliches Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten aus dem Wahlpflichtbereich II zu belegen.

§ 6
Praktikum

(1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden in der Regel in einer universitätsexternen Einrichtung absolviert.

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul in das Studienprogramm integriert. Das Modul besteht aus dem Praktikum sowie einer vor- und einer nachbereitenden Lehrveranstaltung. Der zeitliche Aufwand des universitätsexternen Praktikums (Workload) beträgt 200 Stunden. Der zeitliche Aufwand des Praktikumsmoduls (Workload) beträgt insgesamt 300 Stunden.

(3) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erarbeiten.

§ 7
Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss für die Bachelor- und Masterstudiengänge eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen. Der Studien- und Prüfungsausschuss ist berechtigt, für den organisatorischen Ablauf Regelungen zu erlassen.

§ 8
Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
b. Seminare: dienen der Vertiefung von Lehrstoffen sowie der gezielten, auch eigenständigen Behandlung fachwissenschaftlicher Problemstellungen;
c. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
d. Kolloquien: dienen der Präsentation und Diskussion fachwissenschaftlicher Arbeiten oder aktueller Forschungsprobleme;
e. Exkursionen: dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 9
Formen von Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Bachelor-Teilstudiengangs Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Die konkrete Form der Studienleistung ist von der Seminarkonzeption abhängig und wird zu Seminarbeginn von der Seminarleitung bekannt gegeben. Wesentliche Formen von schriftlichen und mündlichen Studienleistungen sind:

a. Referat: Vortrag zu einem wissenschaftlichen Thema im Rahmen einer Lehrveranstaltung, in der Regel zwischen 10 und 20 Minuten;
b. Gruppenarbeit: gemeinsame Arbeit wissenschaftlichen Problemstellungen oder Projekten, über Teile einer Sitzung bis zu mehreren Seminarsitzungen hinweg mit Ergebnispräsentation in der Gruppe in der Regel zwischen 10 und 40 Minuten. Die individuelle Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
c. Sitzungsprotokoll: Zusammenfassung und eigenständige Kommentierung einer Seminarsitzung, in der Regel 2 bis 5 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
d. Diskussionsleitung oder Sitzungsmoderation: Mitgestaltung einer Seminarsitzung, in der Regel zwischen 10 und 90 Minuten;
e. Essay: ein erörternder Text zu einem Thema im Rahmen eines Seminars mit starkem Fokus auf argumentativer Qualität mit einem Umfang von in der Regel 2 bis 5 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
f. Übungsaufgaben: sind in der Regel schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten wissenschaftlichen Fragen oder zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden mit einer Eigenleistung von insgesamt ca. 2 bis 5 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen).

(3) Formen von schriftlichen und mündlichen Modulleistungen sind:

a. Klausur: Eine beaufsichtigte, schriftliche Prüfung von 60 bis 120 Minuten Dauer, bei der auch Hilfsmittel zugelassen werden können. Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
b. Open-Book-Prüfung: Eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone, schriftliche, elektronische oder onlinebasierte Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
c. Mündliche Prüfung: Ist ein Gespräch zwischen Prüfer*in und einer oder mehreren Kandidat*innen, in dem diese die Gelegenheit erhalten, ihr Wissen zu einem oder mehreren Prüfungsthemen in einer begrenzten Zeitspanne (in der Regel 30 Minuten pro Kandidat*in) unter Beweis zu stellen. Bei Gruppenprüfungen muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
d. Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist ein schriftlich verfasster, wissenschaftsförmig ausgearbeiteter Text, der themenspezifisch Literatur-, Daten- oder andere Informations- und Wissensquellen erschließt und diese in zusammenhängender Weise und auf wissenschaftlichem Diskursniveau in der Regel auf 5 bis 15 Seiten (à 3.000 Zeichen inkl. Leerzeichen), beschreibend und erörternd darlegt. Die im jeweiligen Modul erwartete Seitenzahl ergibt sich aus der Modulbeschreibung;
e. Praktikumsbericht: eine sachliche Darstellung und wissenschaftliche Reflexion des Praktikums im Umfang von ca. 15 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen);
f. Portfolio: eine kumulative, schriftlich verfasste Modulleistung, die den Erwerb grundlegender Kenntnisse und Kompetenzen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens nachweist. Die Leistungen innerhalb des Portfolios werden insgesamt bewertet und stellen keine Modulteilleistungen dar;
g. Bachelorarbeit: Näheres dazu regelt § 10.

(4) Nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Jedoch ist eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ausgeschlossen. Gemäß § 14 Abs. 8 der Rahmenordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Bei zweimaligem Nichtbestehen von Modulleistungen wird die Inanspruchnahme der Studienfachberatung und/oder der Modulverantwortlichen dringend empfohlen.

§ 10
Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) ist das Abschlussmodul nicht obligatorischer Bestandteil. Wird es im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) absolviert, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Das Abschlussmodul hat einen Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von insgesamt 300 Stunden. Die Modulleistung ist die Bachelorarbeit.

(3) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und in diesem Studiengang erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten nachweist.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Tag der Abgabe der Arbeit werden aktenkundig gemacht. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die Bearbeitungszeit. Sie beträgt 3 Monate.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 Seiten (à 3000 Zeichen inkl. Leerzeichen) exklusive Anhang nicht überschreiten.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(7) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tag, an dem die Bearbeitungszeit endet, in einer gebundenen Ausfertigung und in einer elektronischen Fassung im pdf-Format beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen gebundener Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Fristen für die Abgabe der Bachelorarbeit können durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumsstempel oder Poststempel, der jeweils innerhalb der Frist liegen muss, gewahrt werden. Wird eine Bachelorarbeit nicht frist- oder formgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(8) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Bachelorkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem das Abschlussmodul absolviert wird, auch die Abschlussbezeichnung.

Der Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Bachelor-Teilstudiengang zum Abschluss Bachelor of Arts (B.A.), wenn in diesem Teilstudiengang das Abschlussmodul absolviert wird.

§ 11
Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter. Die Leiterin bzw. der Leiter des zuständigen Prüfungsamtes gehört dem Studien- und Prüfungsausschuss als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht an.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 03.07.2024; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 16.10.2024.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, ab dem Wintersemester 2025/2026 das Studium im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) aufnehmen bzw. sich für den Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) bewerben. Studierende, die bisher im Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) eingeschrieben sind, können die Anwendung der vorliegenden Ordnung beim zuständigen Prüfungsamt unter Anerkennung ihrer bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bis zum 30.09.2025 unwiderruflich erklären oder das Studien- und Prüfungsangebot gemäß der jeweiligen Fassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) bis zum 30.09.2027 nutzen, welches ihnen die Fortsetzung des Studiums und das Ablegen der Prüfungen ermöglicht; alle notwendigen Studien- und Prüfungsleistungen müssen bis dahin abgeschlossen sein. Nach dem 30.09.2027 werden die Studierenden in den Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) unter Anerkennung aller bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen überführt.

(3) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2025/2026 in Kraft.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Teilstudiengang Erziehungswissenschaft (90 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.10.2007 (ABl. 2008/Nr. 3) tritt zum 01.10.2027 außer Kraft.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Modulprüfung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei der Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung, spätestens bis zum 30.09.2027 zu wiederholen.

Halle (Saale), 18. Oktober 2024

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

Anlage (gemäß § 5)
Studiengangübersicht: Bachelor Erziehungswissenschaft (90 LP)

Pflichtmodule									
ID	*Modultitel*	*Teilnahme-voraus-setzung*	*Kontakt-studium (in SWS)*	*LP*	*Studien-leistung*	*Modul-vorleistung*	*Modul-leistung*	*Anteil an Abschluss-note*	*Empfehlung Studien-semester*
PDG.08575	A: Einführung in die Erziehungswissenschaft	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder Open-Book-Prüfung	-	1.
PDG.04802	B1: Einführung in wissenschaftliches Denken und Arbeiten	Nein	2	5	Nein	Nein	Portfolio oder Hausarbeit	-	1.
PDG.04821	D: Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Open-Book-Prüfung oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit	5/65	3.
PDG.04831	G1: Sozialpädagogische Grundlagen, Probleme und Perspektiven	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Hausarbeit	10/65	1. und 2.
PDG.04832	G2: Organisation, Intervention und Fallverstehen in der	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/65	4. und 5.

	Sozialen Arbeit								
PDG.08574	H: Lernen Erwachsener	Nein	6	10	Ja	Nein	mündl. Prüfung oder Hausarbeit	10/65	2. und 3.
PDG.04822	K: Praktikum	Nein	3	10	Ja	Nein	Praktikums-bericht	-	4. und 5.
Wahlpflichtbereich I: Allgemeine Erziehungswissenschaft (aus den drei C-Modulen müssen zwei im Laufe des Studiums gewählt werden. Die Module werden im 2. und 3. sowie im 5. und 6. Semester angeboten)									
PDG. 08585	C1: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/65	2. und 3. oder 5. und 6.
PDG. 08586	C2: Ansätze und Probleme pädagogischer Theorie	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/65	2. und 3. oder 5. und 6.
PDG. 08587	C3: Aspekte historischer Erziehungswissenschaft	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/65	2. und 3. oder 5. und 6.
Wahlpflichtbereich II (10 LP; wenn das Abschlussmodul nicht in Erziehungswissenschaft, sondern im anderen Kombinationsfach belegt wird, ist eines der Module C*, M oder N zu belegen)									
PDG. 08585	C1: Gesellschaftliche, politische und kulturelle Bedingungen von Erziehung, Bildung und Sozialisation*	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/65	6.
PDG. 08586	C2: Ansätze und Probleme pädagogischer Theorie*	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl.	10/65	6.

							Prüfung		
PDG. 08587	C3: Aspekte historischer Erziehungswissenschaft*	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/65	6.
PDG.08582	M: Vertiefung Handlungsfelder der Erziehungswissenschaft	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/65	6.
PDG.08583	N: Theorie und Forschung in der Erziehungswissenschaft	Nein	6	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündl. Prüfung	10/65	6.
PDG.08578	L: Abschlussmodul Bachelor Erziehungswissenschaft 90	Ja	--	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/65	6.
ASQ-Module									
	ASQ-Modul		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/65	4.

* Im Wahlpflichtbereich II kann aus den drei C-Modulen das Modul mit dem bislang noch nicht gewählten Thema der Allgemeinen Erziehungswissenschaft aus dem Wahlpflichtbereich I (C1, C2 oder C3) gewählt werden.